



An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
9020 Klagenfurt/Celovec

Per E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
volksgruppen@bka.gv.at

Klagenfurt, am 25.05.2021

Betrifft: Begutachtungsverfahren

01-VD-LG-1955/28-2021

Sehr geehrte Damen und Herren! Spoštovani!

Im Wege des Volksgruppenbeirates wurde uns der Entwurf eines Gesetzes übermittelt, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz, das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz, das Kärntner Pensionsgesetz, das Kärntner Landespersonalvertretungsgesetz und das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert werden, mit dem Ersuchen, bis 25.05.2021 hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet Koroških Slovencev kommt diesem Ersuchen nach und erstattet in offener Frist folgende

Stellungnahme:

Ziel der geplanten Gesetzesänderungen ist die Umsetzung der Besoldungsreform. Es soll eine „verantwortungsangepasste und für die Erfordernisse der Verwaltung optimierte Personaleinstellung“ erreicht werden.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet Koroških Slovencev benutzt die Gelegenheit, um auf einen weiteren dringenden Reformbedarf im Bereich des Dienstrechtes für Landes- und Gemeindebedienstete hinzuweisen:

Gem. Art. 8 Abs. 2 B-VG bekennt sich die Republik – Bund, Länder und Gemeinden – zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Ebenso bekennt sich gem. Art. 5 Abs. 2 der Kärntner Landesverfassung das Land Kärnten zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Gem. § 13 Volksgruppengesetz haben die Träger der in der Anlage 2 dieses Gesetzes bezeichneten Behörden und Dienststellen sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die – hier – slowenische Sprache – zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle in diesem Sinne kann sich jedermann der slowenischen Sprache bedienen. Es können aber auch andere Behörden und Dienststellen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

Schließlich und insbesondere ist auf die völkerrechtlich verpflichtende und im Verfassungsrang stehende Bestimmung des Art. 7 z 3 des Staatsvertrages von Wien hinzuweisen, wonach in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken in Kärnten mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische Sprache zusätzlich zum deutschen als Amtssprache zuzulassen ist.

Dieser klare gesetzliche Auftrag wird in der Praxis aber nur unzureichend umgesetzt. Die auf dem Papier bestehende Möglichkeit, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, wird in einem Großteil der Fälle dadurch umgesetzt, dass Eingaben in slowenischer Sprache an den Übersetzungsdienst beim Volksgruppenbüro weitergeleitet werden und die Partei, welche die slowenische Sprache als Amtssprache benützen möchte, nach beträchtlicher Wartezeit die Erledigung ihres Anliegens in slowenischer Sprache erhält. Dieser Zustand führt dazu, dass vom Recht, die slowenische Sprache zu verwenden, aus praktischen Gründen nur wenig Gebrauch gemacht wird, weil psychologische Barrieren zu überwinden sind und lange Wartezeiten in Kauf zu nehmen sind, wenn man dieses Recht ausüben möchte.

Um der slowenischen Sprache im öffentlichen Raum entsprechend Geltung zu verschaffen, wäre auf diesem Gebiet eine grundlegende Änderung notwendig.

Nur wenn eine zumindest annähernd gleichberechtigte Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache gegeben wird, werden die Parteien von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen. Das ist aber notwendig, um die Funktionalität der slowenischen Sprache zu erhalten und den Verfassungsauftrag des Art. 8 Abs. 2 B-VG bzw. des Art. 5 Abs. 2 der Kärntner Landesverfassung zu erfüllen.

Grundlegende Bedingung dafür ist aber das Vorhandensein von Beamten und öffentlich Bediensteten in den Behörden und Dienststellen mit Kenntnissen der slowenischen Sprache und Bereitschaft, diese Sprache auch zu verwenden.

Die bloße Möglichkeit der Gewährung von Zulagen gem. § 23 des Volksgruppengesetzes ist entschieden zu wenig. Vielmehr wären in den dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Kärnten Maßnahmen vorzusehen, welche sicherstellen, dass in jeder Behörde, vor welcher die slowenische Sprache als Amtssprache verwendet werden kann, Beamte oder Vertragsbedienstete tätig sind, die in der Lage und bereit sind, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden und die gegebenenfalls in Betracht kommende Personen auch dazu ermutigen, von ihrem Recht auf Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache Gebrauch zu machen. Nur so kann mittelfristig der zweiten Landessprache der ihr gebührende öffentliche Raum verschafft, ihr öffentliche Bedeutung garantiert und ihre weitere Zurückdrängung in den privaten Bereich und damit langfristig ihr Verschwinden verhindert werden. Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten erfordern mittlerweile ein gezieltes „language planning“, das auch in dienstrechtlichen Vorschriften seinen Niederschlag finden muss.

Mit freundlichen Grüßen/s prijaznimi pozdravi

Dr. Valentin Inzko

Obmann des Rates der Kärnten Slowenen

Narodni svet koroških Slovencev